

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten vom 10.09.2001

- Kostensatzung -

Auf Grund von § 6 i.V.m. § 7, § 12 Abs. 2 und § 13 Satz 2 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. 04. 1992, zuletzt geändert mit Beschluss vom 16.01.03, Sächs GBL, Seite 2 und § 4 der Sächs. Gemeindeverordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekannt i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.03 (GVBl. Seite 55, zuletzt geänderte Berichtigung v. 25.03.03, (Sächs. GVBl, Seite 15) beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 06.10.2003 folgende 1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung

§ 1

Gebührenhöhe, Kostenverzeichnis

§ 5 (1) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem kommunalen Kostenverzeichnis, das Anlage dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5.00 Euro bis 25.000,00 Euro erhoben.

§ 2

§ 6 (3) wird wie folgt geändert:

- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung Begonnen worden ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen vom Gebührenschuldner zu vertretenden Gründen, wird je nach Stand der Bearbeitung 10 v.H. bis zur Hälfte der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr, mindestens jedoch 5,00 Euro erhoben. Daneben sind die Auslagen zu erheben.

§ 3

Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert

(Anlage)

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 10.09.2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) oder aufgrund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ehrenfriedersdorf, den 06.10.2003


Uhlig
Bürgermeister



Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten

- Kostensatzung -

Auf Grund von § 6 i.V.m. § 7, § 12 Abs. 2 und § 13 Satz 2 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. 04. 1992, zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Euro-bedingten und weiteren Änderung des sächsischen Landesrechts vom 28.06.2001, SächsGVBl. Nr. 8 vom 28.06.2001, Seite 426 ff, und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. 04. 1993, zuletzt geändert mit Gesetz vom 28.06.2001, SächsGVBl. Seite 426 ff., beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 03.09.2001 folgende Satzung:

§ 1

Erhebung von Kosten für Amtshandlungen

Die Stadt Ehrenfriedersdorf erhebt für Tätigkeiten bei weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren ist Kostenschuldner derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- wer die Kostenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder der für Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Auslagen im Sinne des § 7, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Nichterhebung von Kosten

(1) Kosten werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die

- a) Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe, der Kriegsofopferfürsorge und Rehabilitierungsverfahren von Opfern des Stalinismus, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes sowie das Ausweiswesen Schwerbehinderter betreffen;
- b) die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst oder Zivildienst Einberufenen betreffen;
- c) dem Arbeitsfrieden dienen,

- d) sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben;
 - e) Gnadensachen betreffen;
 - f) überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, außer Kosten der Vermessungsverwaltung;
 - g) geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.
- (2) Auch bei Kostenfreiheit nach Abs. 1 können Auslagen nach § 7, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, diesem auferlegt werden.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Von der Zahlung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
- a) die Bundesrepublik Deutschland;
 - b) der Freistaat Sachsen;
 - c) die Gemeinden, Landkreise und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht im Freistaat Sachsen unterstehen;
 - d) die nach den Haushaltsplänen der unter a) bis c) genannten Körperschaften für deren Rechnung verwaltenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts;
 - e) die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
 - f) die Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die Gebühren einem Dritten auferlegt werden.
- (3) Nicht befreit sind
- a) die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch ausgerichteten Staatsbetriebe der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Sachsen und der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland;
 - b) sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts;
- (4) Die Gebührenfreiheit entbindet, soweit nicht anders bestimmt, nicht von der Zahlung der Auslagen einschließlich der Schreibauslagen.

§ 5 Gebührenhöhe, Kostenverzeichnis

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem kommunalen Kostenverzeichnis, das Anlage dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 2,50 Euro bis 25.000,00 Euro erhoben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich die Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten sowie nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich dazu eines Sachverständigen bedienen.

§ 6 **Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages**

- (1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, kann die Verwaltungsgebühr bis auf 25 v. H., bei Wertgebühr bis auf 10 v. H. ermäßigt werden. Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhöht werden.
- (2) Wurde ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen worden ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen vom Gebührenschuldner zu vertretenden Gründen, wird je nach Stand der Bearbeitung 10 v. H. bis zur Hälfte der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr, mindestens jedoch 2,50 Euro erhoben. Daneben sind die Auslagen zu erheben.
- (4) Für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

§ 7 **Auslagen**

- (1) An Auslagen werden, soweit im kommunalen Kostenverzeichnis nicht anders bestimmt, erhoben:
 - a) Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen, sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung;
 - b) Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren;
 - c) Kosten für öffentliche Bekanntmachungen;
 - d) Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften;
 - e) anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehende Beträge;
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen;
 - g) Schreibauslagen für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Abschriften.

§ 8 **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben werden. Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung entstehen sie mit der Zurücknahme, in den Fällen des § 6 Abs. 1 und mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzung.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn die Behörde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Kosten zurückbehalten oder an den Kostenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Kosten übersandt werden.
- (4) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Kosten ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Kostenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 9 Sonstige Vorschriften

- (1) Die nach § 25 Abs. 2 SächsVwKG genannten Bestimmungen des SächsVwKG finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.
- (2) Gebühren- und Kostenregelungen, die schon in anderen Satzungen der Stadt getroffen sind, bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 27.04.1994 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) oder aufgrund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ehrenfriedersdorf, 10.09.2001


Uhlig
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Kostensatzung wurde im Amtsblatt der Stadt Ehrenfriedersdorf, Monat Oktober 2001, Erscheinungstag 01.10.2001 öffentlich bekannt gegeben.

Ehrenfriedersdorf, 02.10.2001


Uhlig
Bürgermeister



Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Gebühr in EUR |
|------------------------------|---|--|
| Allgemeine Verwaltung | | |
| 1 | Allgem. Verwaltungsgebühr (§ 5 Abs. 1 Satz 3) | 5,00 bis 25.000,00 |
| 2 | Anordnungen im Einzelfall | 5,00 bis 250,00 |
| 3 | Auskünfte aus Akten und Büchern oder Einsicht in solche, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird | 0,50 je Akte oder Buch, mindestens 5,00; die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind |
| | Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterstützung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke und Pläne | gebührenfrei |
| | mündliche Auskünfte einfacher Art | gebührenfrei |
| 4 | B e s c h e i n i g u n g e n Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist | 5,00 bis 500,00 |
| | Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden | 5,00 bis 50,00 |
| 5 | B e g l a u b i g u n g e n | |
| 5.1 | Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen | 5,00 bis 50,00 |
| 5.2 | Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dgl. die die Behörde selbst hergestellt hat | 5,00 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten <u>Anmerkung</u> Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubig, kann für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte, jedoch nicht weniger als 5,00 ermäßigt werden. |
| 5.3 | Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. die die Behörde nicht selbst hergestellt hat | 0,50 je angefangene Seite der zu beglaubig- enden Abschrift, Foto- kopie und dgl., mindestens 5,00 höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr |

| | | |
|----|---|---|
| | | <u>Anmerkung</u> Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens jedoch 5,00 |
| 6 | Ablehnung eines Antrages (§ 6 Abs. 1) | 25 % bis 50 % der vollen Gebühren |
| | bei Wertgebühren | 10 % bis 50 % der vollen Gebühren |
| | bei unverhältnismäßig hohem Aufwand | bis zur 2fachen Gebühr |
| | Ablehnung wegen Unzuständigkeit | gebührenfrei |
| 7 | Zurücknahme eines Antrages (§ 6 Abs. 3) | 10 % bis 50 % der vollen Gebühr, mindestens 5,00 |
| 8 | Besondere Verwaltungsgebühr für die Vornahme einer Amtshandlung, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht | bis zur 2fachen Gebühr |
| 9 | Fristenverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen erforderlich machen würde | 10 % bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 |
| | Fristenverlängerung in anderen Fällen | 5,00 bis 25,00 |
| 10 | Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift | 10 % bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5,00 |
| 11 | Schreibauslagen Vervielfältigung auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit u. Aufwand | 1 Seite A 5 0,50 1 Seite A 4 1,00 1 Seite A 3 und größer 1,50 Beglaubigungsvermerke nach lfd. Nr. 5 werden gesondert berechnet |
| 12 | Niederschriften | 5,00 bis 40,00 je angefangene Stunde |
| 13 | G e n e h m i g u n g e n Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist | 5,00 bis 250,00 |
| | Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen) (§ 6 Abs. 1 der der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen) | 5,00 bis 750,00 |

Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren

| | | |
|----|-----------------------------|----------------|
| 14 | Mahnung gem. § 13 SächsVwVG | 5,00 bis 25,00 |
|----|-----------------------------|----------------|

| | | |
|--|--|---|
| 15 | Pfändung gem. §§ 14, 15 SächsVwVG | Pfändungsgebühr gem. Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG |
| 16 | Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG i.V.m § 327 AO | 2,5fache Pfändungsgebühr unter Beachtung § 21 GVKostG |
| 17 | Androhung von Zwangsmitteln (§ 20 SächsVwVG) soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, mit dem die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird | 10,00 bis 50,00 |
| 18 | Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 22 SächsVwVG | 5,00 bis 1.000,00 |
| 19 | Anwendung der Zwangsmittel, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 und 25 SächsVwVG | 25,00 bis 1.000,00 |
| 20 | Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen bei Geldansprüchen | 50 % der Gebühr nach lfd.Nr. 15, mindestens 5,00 |
| | bei sonstigen Ansprüchen | 5,00 bis 100,00 |
| Finanzverwaltung | | |
| 21 | Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen | 5,00 bis 10,00 |
| Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) | | |
| 22 | Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB) | 5,00 bis 10,00 |
| Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung | | |
| 26 | Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang | 5,00 bis 150,00 |
| 27 | Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung | 5,00 bis 500,00 |
| 28 | Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung | 5,00 bis 250,00 |
| Schreibgebühren | | |
| 29 | Hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern und dergleichen, soweit sie auf Antrag erteilt werden in deutscher Sprache | 5,00 je angefangene Seite DIN A 4 |
| | Schriftstücke in tabellarischer Form (Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl.) oder von wissenschaftlichen Texten nach Zeitaufwand | 5,00 je angefangene Viertelstunde |

Durchführungsbestimmung zur Kostensatzung

Die Berechnung der anzuwendenden Gebühren bei von - bis- Spannen erfolgt nach dem Betriebskostenstundensatz, der sich wie folgt zusammensetzt:

- 0 Bruttolohn je Stunde
- + Gemeinkostenzuschlag auf den Lohn von 25 %
- + Materialkosten

Mitarbeiter der Stadtverwaltung dürfen bei Ermessensspielraum bis 12,00 EUR die Gebühr selbst bestimmen.

Bei einer errechneten Gebühr von über 12,00 EUR ist die Entscheidung des jeweiligen FB-Leiters einzuholen.